

XII. Industrie und Handwerk

Vorbemerkung

A. Produzierendes Gewerbe

Unter der Bezeichnung »Produzierendes Gewerbe« werden zum besseren internationalen Vergleich innerhalb der EWG die bisher stets getrennten Bereiche Industrie, Produzierendes Handwerk, Baugewerbe sowie öffentliche Energie- und Wasserversorgung zusammengefaßt, d. h. das gesamte warenproduzierende Gewerbe. In dieser Gliederung liegen zusammengefaßte Ergebnisse des Zensus im Produzierenden Gewerbe für 1962 und 1967 vor. Die Ergebnisse für 1968 und 1969 wurden aus der Zusammenfassung der Unternehmens- und Investitionserhebungen in der Industrie und im Bauhauptgewerbe sowie der Investitionserhebung im Produzierenden Handwerk gewonnen. Für den Bereich öffentliche Energie- und Wasserversorgung findet zwar auch eine Investitionserhebung (seit dem Berichtsjahr 1965) statt, wobei aber die Unternehmen der öffentlichen Wasserversorgung nicht erfaßt werden, wenn sie nicht mit Energieversorgung verbunden sind. Um die Ergebnisse für die Jahre 1968 und 1969 besser mit dem Zensus 1967 vergleichen zu können, ist deshalb in Tab. 1 eine Zwischensumme »Produzierendes Gewerbe ohne öffentliche Energie- und Wasserversorgung« gebildet worden.

In Tab. 1 werden die Angaben für alle Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten ausgewiesen. Die Rechtsgrundlagen für die Unternehmens- und Investitionserhebungen nach dem Zensusjahr 1962 lassen nur die Erfassung eines jeweils begrenzten Berichtskreises zu. Für die Industrie, bei der die Erfassungsgrenze für Investitionen bei 50 Beschäftigten liegt, mußten die Investitionen für die Unternehmen mit 20 bis 49 Beschäftigten geschätzt werden. In der letzten Spalte der Tabelle ist angegeben, welchen Anteil die Unternehmen mit 10 bis 19 Beschäftigten an den Investitionen aller Unternehmen lt. Zensus 1967 hatten.

Die Gliederung der Ergebnisse entspricht der deutschen »Systematik der Wirtschaftszweige« von 1961, die etwas erweitert worden ist, damit die Möglichkeit des Vergleichs mit den internationalen Wirtschaftszweig-Systematiken gegeben ist (vgl. Nachtrag 1970 zur »Systematik der Wirtschaftszweige«). Die Zuordnung der (industriellen und handwerklichen) Unternehmen zu den Wirtschaftszweigen erfolgte nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (in der Regel gemessen an den Beschäftigtenzahlen).

B. Industrie (ohne Bauindustrie)

In den Tabellen des Unterabschnittes B werden Ergebnisse für die industriellen (also nicht die handwerklich betriebenen) Unternehmen bzw. Betriebe der Bereiche »Bergbau« und »Verarbeitendes Gewerbe« dargestellt. Da das Handwerk nicht enthalten ist, weicht die Gliederung und Bezeichnung der Industriezweige etwas ab von der der Wirtschaftszweige für das Produzierende Gewerbe einschl. Handwerk in Unterabschnitt A.

Die Zuordnung der Unternehmen und Betriebe zu den Industriezweigen erfolgt nach dem Schwerpunkt ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit (in der Regel gemessen an den Beschäftigtenzahlen).

Die folgenden Definitionen gelten auch für die Unterabschnitte A, C und D, soweit diese betroffen sind und nichts anderes vermerkt ist.

Unternehmen: Rechtliche Einheit (ohne rechtlich selbständige Tochtergesellschaften).

Betrieb: Ortlich getrennte Niederlassungen der Unternehmen einschl. der zugehörigen oder in der Nähe liegenden Verwaltungs- und Hilfsbetriebe. Der Begriff »Betrieb« ist nicht identisch mit dem der »Arbeitsstätte« (vgl. Vorbemerkung zu Abschnitt XI Unternehmen und Arbeitsstätten). Die Ergebnisse der Industrieberichterstattung (Tabellen 7 und 8) umfassen nur die industriellen Teile der Betriebe. In den letztgenannten Tabellen werden die Angaben der Betriebe nach »hauptbeteiligten« Industriegruppen dargestellt; dabei werden kombinierte Betriebe (die mehreren Industriegruppen angehören, z. B. Maschinenfabrik mit Gießerei) jeweils mit ihrer Gesamtheit derjenigen Industriegruppe zugerechnet, bei der das Schwerkgewicht des Betriebes (gemessen an den Beschäftigtenzahlen) liegt. Diese Ergebnisse beziehen sich in der Regel auf Betriebe mit 10 und mehr Beschäftigten.

Beschäftigte: Tätige Inhaber und alle in abhängiger Arbeit stehenden Betriebsangehörigen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge). Mithelfende Familienangehörige, soweit sie in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis zum Betrieb stehen. Bei der Aufbereitung nach Betrieben von 1962 an auch unbezahlte Mithelfende Familienangehörige, soweit sie mindestens ein Drittel der üblichen Arbeitszeit im Betrieb tätig sind, aber ohne Heimarbeiter.

Lohn- und Gehaltssumme: Bruttosumme einschl. aller Zuschläge und Zulagen, jedoch ohne Pflichtanteile der Arbeitgeber zur Sozialversicherung; nicht erfaßt werden allgemeine soziale Aufwendungen sowie Vergütungen, die als Spesensersatz anzusehen sind.

Geleistete Arbeiterstunden: Alle von den Arbeitern (einschl. gewerblicher Lehrlinge) tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

Umsatz: Bei Betrieben Erlöse aus eigenen Erzeugnissen und Leistungen, bei Unternehmen außerdem aus dem Verkauf von Handelsware und aus Nebengeschäften. Die Umsätze beruhen auf Rechnungswerten (Fakturenwerten) einschl. etwa darin enthaltener Verbrauchsteuern und Kosten für Fracht, Verpackung, Porto und Spesen, auch wenn diese gesondert berechnet werden. Für Betriebe sind die Umsätze des Kalenderjahres angegeben, für Unternehmen die des Geschäftsjahres, sofern es vom Kalenderjahr abweicht. Bis 1967 ist grundsätzlich die Umsatzsteuer in den Angaben enthalten, ab 1968 werden nur die Netto-Umsätze (ohne Mehrwertsteuer) ausgewiesen.

Auslandsumsatz: Direktumsätze der Industrie mit Abnehmern im Ausland und — soweit einwandfrei erkennbar — Umsätze mit deutschen Exporteuren. Die »Exportquote« wird berechnet als Anteil der Auslandslieferungen der Industrie an der Gesamtheit der industriellen Umsätze. Die letzteren enthalten auch industrielle Lieferungen innerhalb des Bereichs der Industrie, die sich aber aus methodischen Gründen nicht ausschalten lassen. Wählte man einen Gesamtumsatz als Bezugsgröße, bei dem die Lieferungen innerhalb der Industrie ausgeschaltet sind, so läge die errechnete Exportquote über den hier angegebenen Werten.

Anlageinvestitionen: Alle Zugänge an Sachanlagen der Unternehmen im Geschäftsjahr einschl. im Bau befindlicher Anlagen, Ersatzinvestitionen und aktivierter, steuerlich als »geringwertige Wirtschaftsgüter« behandelter Investitionsgüter, jedoch ohne aktivierte Forschungs- und Entwicklungskosten und ohne Anzahlungen auf noch nicht gelieferte Investitionsgüter, soweit sie nicht bereits aktiviert wurden. Es handelt sich um Bruttuzugänge, von denen die Abschreibungen noch nicht abgesetzt sind. Die Investitionsaufwendungen enthalten, entsprechend dem neuen Umsatzsteuergesetz, ab 1968 die Investitionssteuer, soweit sie aktiviert wurde.